

eingetragen am 21.07.2000

Kiedel
(Urkundsbeamtin)

Satzung

des Sportvereins „Eintracht“ Profen e.V.



§ 1

Name, Sitz

Der Sportverein „Eintracht“ Profen e.V. mit Sitz in Profen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Sie ist unter Nummer 142 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Zeitz eingetragen.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel, ihre Beschaffung und Verwendung

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschuß.

Eine Kündigung sollte möglichst am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Der Ausschuß eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn mehr als 6 Monatsbeiträge als Rückstand offen stehen und eine Zahlung nach Ablauf eines Monats trotz Mahnung nicht erfolgt.

Der Ausschuß hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Beschluß des Vorstandes für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

Der Berechnungsmaßstab wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Beitrag wird am 30.06. als Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Die Zahlung des Beitrages erfolgt per Kontoeinzug zum 30.06. oder bei Überweisung spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres. Bei Eintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag monatsanteilig zu entrichten.

Erfolgt der Eintritt nach dem in der Satzung festgelegten Fälligkeitstermin, ist dieser im Eintrittsmonat fällig.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Kassenwart
Schriftführer
und allen Sektionsleitern.

Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, jeweils zwei von ihnen gemeinsam.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß Satzung. Er kann den Vorsitzenden ermächtigen in seinem Auftrag allein zu handeln. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen fertigt der Schriftführer Protokolle an.

Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Kassenwart führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und verwaltet das Barvermögen.

Der Kassenwart erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

Neuwahlen erfolgen alle vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Wählbar in den Vorstand und als Kassenprüfer sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder, die eine Überprüfung des Vereinsvermögens durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
Die Kassenprüfer üben ihr Amt vier Jahre aus.

§ 9 Mitgliedsversammlung

Einmal im laufenden Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, zu der unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen alle Mitglieder eingeladen werden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den amtlichen Aushängen der Gemeinden Profen und Reuden.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse über Entlassung und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes, wählt die Kassenprüfer beschließt Satzungsänderungen, bestimmt Weisungen an den Vorstand und entscheidet über die Auflösung des Vereins. Sie beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Die Mitgliedsversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit den erschienenen Mitgliedern beschlußfähig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Vereinsmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden., wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die zuerst einberufene Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens von einem Drittel der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein. Der diesbezügliche Antrag kann auch vom Vorstand gestellt werden. In jedem Falle ist ein solcher Antrag umgehend jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Die einberufene Mitgliederversammlung kann über den Antrag nur entscheiden, wenn die Mitglieder drei Wochen vorher vom Antrag Kenntnis hatten.

§ 11
Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Profen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,

§ 12
Satzungsänderungen

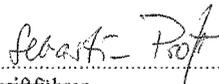
Satzungsänderungen können vom Vorstand oder von mindestens 10% der Mitglieder beantragt werden. Über die Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung am 07.07.2000 in Kraft.

Profen, den 04.07.00



Vorsitzender


.....

Schriftführer